Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5754

KPV-Landesverband Schleswig-Holstein – Postfach 1720 – 24016 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages - Die Vorsitzende -Frau Barbara Ostmeier, MdL

Per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de



Kommunalpolitische Vereinigung Dr. Henning Görtz Landesvorsitzender

Jörg Hollmann

Landesgeschäftsführer

Tel. 0431 - 66 0 99-22 Fax 0431 - 66 0 99-99 E-Mail joerg.hollmann@cdu-sh.de

Kiel, 8. März 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Drucksache 18/3500 Ihre E-Mail vom 18. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank dafür, dass die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) der CDU Schleswig-Holstein die Gelegenheit erhalten hat, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Lassen Sie uns allgemein voranstellen, dass der Gesetzentwurf bei unseren kommunalen Vertretern für Überraschung und Irritation gesorgt hat. Kontinuität und Verlässlichkeit sollten höher bewertet werden als schnelle und hektisch angeschobene Rechtsänderungen, die an der kommunalen Basis für erhöhten Aufwand und große Unsicherheit sorgen. Die KPV nimmt zu drei Punkten wie folgt Stellung:

I. Artikel 1 Nr. 1, Art. 2 Nr. 1 a) und Art. 3 Nr. 1: Minderheitenschutz in Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 LVerf haben die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung. Die Vorschrift richtet sich nicht nur an das Land, sondern ebenso an Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit der Aufnahme dieser Staatszielbestimmung in die Landesverfassung hat der Verfassungsgeber deutlich gemacht, dass er dieses Ziel als besonders wichtig ansieht.

Allerdings ist es weder erforderlich noch geboten, diese Staatszielbestimmung wiederholend in Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung zu übernehmen. Die Aufnahme in die genannten

Regelwerke ist mit keiner Wirkung verbunden, die über die der verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinausgeht. Es bliebe somit bei einer rein symbolischen Wirkung, die allerdings an einigen Stellen dazu führen könnte, dass falsche Erwartungen geweckt werden.

Es ist zudem nicht erkennbar, aus welchem Grund die genannte Staatszielbestimmung eine Wiederholung in Spezialgesetzen erfahren soll, andere hingegen nicht. Die Staatszielbestimmungen der Landesverfassung sind gleichrangig.

Die KPV hält ein Herausheben der genannten Bestimmung in einem Spezialgesetz für nicht erforderlich.

II. Art. 1 Nr. 2, Art. 3 Nr. 2: Berichtspflichten

Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtspflichten für bestimmte Gemeinden, Kreise und Ämter sind nicht geboten.

In den kommunalen Körperschaften im Land wird eine intensive und sachgerechte Minderheitenpolitik betrieben. Die Verankerung einer zusätzlichen Berichtspflicht vermittelt hingegen den Eindruck eines bestehenden Misstrauens. Dies wird verstärkt durch die Begründung, in der von einer "stetige[n] Kontrolle" die Rede ist.

Zusätzliche bürokratische Anforderungen an die Kommunen sollten nur dann erfolgen, wenn sie zwingend erforderlich sind. Weder der Gesetzentwurf noch seine Begründung lassen jedoch diesen Schluss zu.

Da ebenfalls die Frage der Konnexität gem. Art. 57 Abs. 2 LVerf nicht berücksichtigt ist, lehnt die KPV eine Ausweitung der Berichtspflicht ab.

III. Art. 2 Nr. 1 b): Anordnung von Verwaltungsgemeinschaften

Weder aus dem Gesetzentwurf noch aus den bislang verfügbaren Anhörungsunterlagen ist ersichtlich, woraus der Regelungsbedarf resultiert.

Zudem ist die Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft mit diesem Instrument kommunaler Kooperation nicht vereinbar. Die Verwaltungsgemeinschaft dient gerade dazu, durch eine Vereinbarung zwischen Kommunen eine gemeinsame Handlungsbasis zu schaffen. Sie ist konsensorientiert und damit als eine Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Partnern konzipiert. Eine vom Innenministerium angeordnete Verwaltungsgemeinschaft kann dem jedoch nicht entsprechen, da sie im Prinzip zu einer verpflichtenden Einigung führt. Das Abwägen von Vor- und Nachteilen, das normalerweise vor Ort und damit durch diejenigen stattfindet, denen die Situation der örtlichen Gemeinschaft vertraut ist, wird durch eine Entscheidung des Innenministeriums ersetzt. Dass es hierdurch zu "besseren" Entscheidungen kommt, ist stark zu bezweifeln.

Die Ermächtigung zu Zwangsmaßnahmen durch das Innenministerium kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn Zweifel an den Entscheidungskompetenzen der Kommunen bestehen. Solche wurden von den antragstellenden Fraktionen nicht vorgetragen.

Aus diesem Grund erscheint für die KPV die Ermächtigung zum Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung als überflüssig und unangebracht. Lösungen müssen auf freiwilliger Basis gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen gez.

Dr. Henning Görtz

t.d.R.